

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Per E-Mail:

Über die Regierungen
an die Kreisverwaltungsbehörden

Bestatter über Bestatterverband Bayern e.V.

Friedhofsträger über Bayerischen Städtetag,
Bayerischen Gemeindetag, Kirchen

Name
Annette Regnat
Telefon
+49 (89) 540233-329
Telefax

E-Mail
Annette.Regnat@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G32i-G8070-2020/6-8

München,
26.03.2020

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Aktualisierte Information zu Bestattungen aufgrund der Bayerischen
Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der
Corona-Pandemie vom 24. März 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 130, GVBl.
S. 178)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen aktualisierte Informationen zur Durchführung von
Bestattungen während der Corona-Pandemie übermitteln.

In Abstimmung mit dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicher-
heit haben wir den Kreisverwaltungsbehörden mit Schreiben vom 19. März
2020 Kriterien an die Hand gegeben, auf deren Basis über Ausnahmege-
nehmigungen für Bestattungen nach Nr. 1 Satz 3 der Allgemeinverfügung
des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des
Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales über Ver-
anstaltungsverbote und Betriebsuntersagungen anlässlich der Corona-Pan-
demie vom 16. März 2020 entschieden werden konnte.

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marienort

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

Mittlerweile hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege am 24. März 2020 die Bayerische Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie erlassen (BayMBl. 2020 Nr. 130, GVBl. S. 178). Nach § 1 Abs. 4 dieser Verordnung ist – gleichlautend zur bereits vorab ergangenen Allgemeinverfügung über vorläufige Ausgangsbeschränkungen – das Verlassen der eigenen Wohnung nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Beerdigungen im engsten Familienkreis stellen gemäß § 1 Abs. 5 Buchst. f) der Verordnung triftige Gründe für das Verlassen der eigenen Wohnung dar.

Für solche Beerdigungen im engsten Familienkreis im Sinn des § 1 Abs. 5 Buchst. f) der Bayerischen Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie bedarf es keiner Ausnahmegenehmigung im Einzelfall. Diese Beerdigungen dürfen daher durchgeführt werden. Die Trauergesellschaft darf nur aus Familienmitgliedern des engsten Familienkreises bestehen. Eine Teilnahme von Dritten, insbesondere von Freunden, Bekannten und Kollegen ist nicht gestattet.

Aus infektionsschutzrechtlichen Gründen ist bei der Durchführung von Beerdigungen im engsten Familienkreis ferner Folgendes zu beachten:

Teilnehmerkreis

- Die Trauergesellschaft umfasst nur den engsten Kreis.
- Die Teilnehmerzahl beträgt exklusive der Bestattungsmitarbeiter und ggf. des Geistlichen oder eines Vertreters der Glaubensgemeinschaft möglichst höchstens 10, maximal jedoch 15 Personen.
- Eine Bekanntmachung des Bestattungstermins in der Presse oder in sonstiger Weise hat zu unterbleiben.
- Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegsinfektion ist nicht zulässig.

Weitere Vorgaben zur Vermeidung von Infektionen

- Die teilnehmenden Personen haben einen Abstand von 1,5 m zueinander anzustreben.

- Trauerfeiern in geschlossenen Räumen sind unzulässig.
- Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.
- Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind nicht zulässig.
- Offene Aufbahrungen sind nicht zulässig.
- Soweit die Möglichkeit besteht, ist ein Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen.

Im Übrigen wird empfohlen, Bestattungen – soweit möglich – zu verschieben. Für die Bestattung von Urnen sind insoweit keine Besonderheiten zu beachten. Bei Erdbestattungen ist bei entsprechenden Kühlmöglichkeiten eine Genehmigung der Gemeinde nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Bestattungsverordnung einzuholen, wenn die Bestattung nicht innerhalb von 96 Stunden nach Feststellung des Todes durchgeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Plesse
Ministerialrat